



**GEKÜRZTER BERICHT ÜBER DIE FOLGENABSCHÄTZUNG DES ENTWURFS EINER VERORDNUNG ZU TECHNISCHEN, FUNKTIONALEN UND INHALTLICHEN SPEZIFIKATIONEN, DIE IN DER VERORDNUNG ZUR FESTLEGUNG DER ANFORDERUNGEN AN COMPUTER- ODER ELEKTRONISCHE SYSTEME UND SOFTWARE ZUR UNTERSTÜTZUNG DER RECHNUNGSSTELLUNGSVERFAHREN VON WIRTSCHAFTSBETEILIGTEN UND SELBSTSTÄNDIGEN SOWIE DIE STANDARDISIERUNG DER RECHNUNGSSTELLUNGSFORMATE, ANGENOMMEN DURCH DEN KÖNIGLICHEN ERLASS NR. 1007/2023 VOM 5. DEZEMBER 2023 UND ARTIKEL 6 ABSATZ 5 DER VERORDNUNG ZUR REGELUNG DER RECHNUNGSSTELLUNG, ANGENOMMEN DURCH DEN KÖNIGLICHEN ERLASS NR. 1619/2012 VOM 30. NOVEMBER 2012**

## **1. BEGRÜNDUNG DES GEKÜRZTEN BERICHTS**

Dieser Verordnungsentwurf stellt eine Verwaltungsverordnung ohne nennenswerte regulatorische Auswirkungen dar, da in der dritten Schlussbestimmung des königlichen Erlasses Nr. 1007/2023 vom 5. Dezember zur Genehmigung der Verordnung zur Festlegung der Anforderungen an Computer- oder elektronische Systeme und Software zur Unterstützung der Rechnungsstellungsverfahren von Wirtschaftsbeteiligten und Selbstständigen sowie die Standardisierung der Rechnungsstellungsformate vorgesehen ist, dass die in der Verordnung genannten notwendigen Aspekte und die insbesondere in der genannten Bestimmung aufgeführt sind, durch Ministerialverordnung des Leiters des Finanzministeriums festgelegt werden.

Die Annahme dieser Ministerialverordnung folgt auf die Einführung eines neuen Buchstaben j in Artikel 29 Absatz 2 des Allgemeinen Steuergesetzes (LGT) durch das Gesetz 11/2021 vom 9. Juli 2021 über Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Steuerbetrug, mit dem die Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates vom 12. Juli 2016 mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts umgesetzt wird, indem verschiedene Steuervorschriften geändert werden und das Glücksspiel reguliert wird. In dieser Rechtsvorschrift ist



vorgesehen, dass die technischen Spezifikationen, denen Computer- oder elektronische Systeme und Software entsprechen müssen, die die Rechnungslegungs-, Rechnungsstellungs- oder Verwaltungsverfahren der Wirtschaftsteilnehmer unterstützen, sowie die Verpflichtung, diese ordnungsgemäß zu zertifizieren und Standardformate für ihre Lesbarkeit zu verwenden, durch Verordnung festgelegt werden können.

Im Einklang mit diesem rechtlichen Auftrag wurde mit dem königlichen Erlass Nr. 1007/2023 vom 5. Dezember 2023 die Verordnung zur Festlegung der Anforderungen an Computer- oder elektronische Systeme und Software zur Unterstützung der Rechnungsstellungsverfahren von Wirtschaftsbeteiligten und Selbstständigen sowie die Standardisierung der Rechnungsstellungsformate genehmigt. Wie bereits erwähnt, ermächtigt die dritte Schlussbestimmung dieses königlichen Erlasses die Entwicklung – durch Ministerialverordnung – der technischen Vorschriften und anderer Aspekte, die in der Verordnung festgelegt sind, die erforderlich sein könnten.

Die Gründe für den Entwurf der Ministerialverordnung sind dieselben wie die, die die Genehmigung der Änderung des Allgemeinen Steuergesetzes und des königlichen Erlasses Nr. 1007/2023 ermöglicht haben. Erstens, um die technologische Entwicklung unseres Geschäftsgefüges zu erleichtern. Sein Hauptmerkmal besteht darin, dass es stark fragmentiert ist (die Mehrwertsteuer wird von mehr als 3,6 Millionen Selbstständigen und KMU gemeldet, gegenüber nur 30 000 großen Unternehmen). Trotz der Bemühungen von Selbstständigen und KMU geht die geringe Größe des Unternehmens häufig mit einem technologischen Defizit einher, das die Professionalisierung des Managements behindert. All dies hindert das Wachstum von Unternehmen, die Schaffung von Arbeitsplätzen, Innovation und Expansion ins Ausland. Außerdem hindert dies natürlich die Einhaltung administrativer Verpflichtungen oder die Rechtfertigung von Investitionen und Ausgaben im Zusammenhang mit dem Erhalt öffentlicher Mittel.

Die derzeitige technologische Entwicklung und die sinkenden Kosten der Rechnungsstellungsverfahren und -systeme ermöglichen es, umfassende Lösungen zu finden, die die Erfüllung all dieser Verpflichtungen so weit wie möglich vereinfachen. Zu diesem Zweck nutzen viele Unternehmen Terminals für Verkaufsstellen (POS) oder stellen Rechnungen von einem Computer aus. Sie verfügen über verschiedene technologische Lösungen für diese Zwecke.



Die Rechnungsstellung muss in den Steuerbüchern und in bestimmten Fällen auch in den Geschäftskonten ausgewiesen werden. Die Bücher und Konten bilden die Grundlage für die Steuererklärungen, aus denen sich die Angaben ergeben, die in die Informationserklärungen aufzunehmen sind, sowie die Unterlagen, die der Verwaltung auf ein Auskunftsverlangen hin übermittelt werden. Die wichtigsten Informationen, die als Grundlage für die Unternehmensführungsprozesse und für die Führung von Buchhaltungs- oder Steuerunterlagen dienen und somit der Erfüllung all dieser Verpflichtungen, werden jedoch von Anfang an in die Fakturierung aufgenommen. Wenn die in Rechnungsdokumenten enthaltenen Informationen ordnungsgemäß digitalisiert und strukturiert sind, ist es daher möglich, die verbleibenden Verpflichtungen so weit wie möglich zu vereinfachen.

Die überwiegende Mehrheit der Selbstständigen und KMU führt keine komplexen Transaktionen durch, bei denen alle Informationen über das System der unverzüglichen Informationsübermittlung, sondern direkt übermittelt werden müssen. Die grundlegenden Angaben in den Rechnungen, die automatisch übermittelt werden, ermöglichen es, die vorgeschlagene Vereinfachung voranzubringen.

Sichere Rechnungsstellungssysteme, die es ermöglichen, die Informationen zu strukturieren, können auch das Ziel der Integration von Funktionen erreichen, wie die Generierung von QR-Codes, entsprechend deren weit verbreiteter Verwendung in einigen Branchen.

Die Strukturierung der Rechnungsstellungsinformationen ist durch den Einsatz der entsprechenden Software und deren Installation auf dem entsprechenden Rechner möglich. Diese Strukturierung wurde durch die Annahme des königlichen Erlasses Nr. 1007/2023 standardisiert und muss durch den Entwurf einer Ministerialverordnung ergänzt werden, mit der bestimmte technische Aspekte umgesetzt werden.

Darüber hinaus trägt die Standardisierung der elektronischen Rechnungsstellungssysteme zur Verbesserung des Steuermanagements bei, indem die Rechnungsstellung vereinfacht und ihre Qualität, die Interoperabilität der sich daraus ergebenden Dokumente und ihre Lesbarkeit für die von den Steuerpflichtigen ermächtigten oder dafür zuständigen Personen gewährleistet werden. Dies führt zu einer höheren Effizienz der Unternehmensführungsprozesse durch mittelfristige Kostensenkung.



Darüber hinaus sollte das Projekt durch die Gewährleistung der Qualität der Informationen die Nichteinhaltung von Steuervorschriften verringern und die freiwillige Einhaltung der Steuerpflichten fördern. Dies dürfte zur Verbreiterung der Steuerbemessungsgrundlagen, zur Haushaltskonsolidierung und damit zum Abbau des öffentlichen Defizits und zum Ausgleich des Haushalts beitragen.

Der weit verbreitete Einsatz sicherer Rechnungsstellungssysteme, wie sie in Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe j Steuergesetz geregelt ist, hat eindeutig den zentralen Zweck, Betrug durch den Einsatz von Software für die Steuerbefreiung zu verringern, d. h. Software, die die systematische Verschleierung von Tätigkeiten und Transaktionen oder die Änderung ihrer Beträge ermöglicht, was zu einer Schattenwirtschaft und unlauterem Wettbewerb führt. Der letztendliche Zweck lässt jedoch den Beitrag der Verordnung zur Digitalisierung von KMU und Selbstständigen nicht außer Acht.

Die gesetzliche Regelung in diesem Bereich, die im spanischen formellen Steuersystem völlig neu ist, legt nicht die technischen Einzelheiten fest, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Grundsätze der Informationssicherheit, Rückverfolgbarkeit und Lesbarkeit oder Zugänglichkeit zu gewährleisten. Daher ist es notwendig, bei der Ausarbeitung der technischen Spezifikationen niedrigere Standards zugrunde zu legen. Nach der Annahme des königlichen Erlasses Nr. 1007/2023 muss diese Verordnung durch Ministerialverordnung detaillierter gestaltet werden.

## **2. RECHTSGRUNDLAGE UND STATUS DES GESETZENTWURFS: Zuschreibung von Hoheitsrechten**

Rechtsgrundlage für diesen Entwurf eines Erlasses ist auf rechtlicher Ebene Artikel 29 Buchstabe j Absatz 2 des Allgemeinen Steuergesetzes 58/2003 vom 17. Dezember 2003.

### ***„Artikel 29 Formale Steuerpflichten.***

*1. Formale Steuerpflichten sind diejenigen, die den Steuerpflichtigen durch die Steuer- oder Zollvorschriften auferlegt werden, unabhängig davon, ob sie die Steuer schulden oder nicht, deren Erfüllung an die Durchführung von Steuer- oder Zollmaßnahmen oder -verfahren geknüpft ist.*



*2. Der Steuerpflichtige hat neben allen anderen gesetzlich festgelegten Verpflichtungen folgende Verpflichtungen zu erfüllen:*

*(...)*

*„j) Die Verpflichtung der Hersteller, Vermarkter und Nutzer, dass die Computer- oder elektronischen Systeme und Programme, die die Buchführungs-, Rechnungs- oder Verwaltungsverfahren der Wirtschaftsteilnehmer unterstützen, die Integrität, Speicherung, Zugänglichkeit, Lesbarkeit, Rückverfolgbarkeit und Unveränderlichkeit der Aufzeichnungen gewährleisten, ohne dass Interpolationen, Auslassungen oder Änderungen in den Systemen selbst vorhanden sind. In den Vorschriften können technische Vorschriften festgelegt werden, die von solchen Systemen und Programmen zu erfüllen sind, sowie die Verpflichtung, diese ordnungsgemäß zu zertifizieren und Standardformate zur Lesbarkeit zu verwenden.“*

*(...)'.*

Im Einklang mit den Bestimmungen dieses Absatzes sieht die dritte Zusatzbestimmung des königlichen Erlasses Nr. 1007/2023 vom 5. Dezember 2023 zur Genehmigung der Verordnung zur Festlegung der Anforderungen an Computer- oder elektronische Systeme und Software zur Unterstützung der Rechnungsstellungsverfahren von Wirtschaftsbeteiligten und Selbstständigen sowie die Standardisierung der Rechnungsstellungsformate Folgendes vor:

***„Dritte Schlussbestimmung. Durchführung der in diesem königlichen Erlass enthaltenen Verordnung***

*In einer Ministerialverordnung, die vom Leiter des Finanzministeriums und des öffentlichen Dienstes erlassen wird, können die in der Verordnung genannten Aspekte, die erforderlich sein können, technisch festgelegt werden, insbesondere Folgendes:*



- a) *die technischen und funktionalen Spezifikationen für das Informationssystem gemäß Artikel 7 Buchstabe a der Verordnung, insbesondere die in Artikel 8 der Verordnung genannten*
- b) *die Bedingungen und Grenzen der Software gemäß Artikel 7 Buchstabe b der Verordnung*
- c) *Einzelheiten des Aufbaus, des Formats und der technischen Merkmale der Angaben, deren Inhalt in Artikel 10 der Verordnung genannt ist, in Bezug auf das Registrierungsfakturierungsprotokoll*
- d) *Angaben zum Aufbau, zum Format und zu den technischen Merkmalen der Informationen, deren Inhalt in Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung aufgeführt ist, in Bezug auf das Rechnungsstellungsregister für Stornierungen*
- e) *die Spezifikationen der Unterzeichnungspolitik und die Anforderungen an die „Hash“ und gegebenenfalls die elektronische Signatur der Registrierung und des Rechnungsstellungsregisters für Stornierungen gemäß Artikel 12 der Verordnung sowie etwaige Beschränkungen der Verwendung bestimmter Bescheinigungen in bestimmten Fällen*
- f) *Einzelheiten zu Struktur, Format und Merkmalen der Angaben in der Übereinstimmungserklärung, deren Inhalt in Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung genannt ist*
- g) *die technischen Spezifikationen für die freiwillige Einreichung gemäß Artikel 15 und Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung.*
- h) *die in der dritten Zusatzbestimmung dieses königlichen Erlasses genannten Instrumente*
- i) *die Einzelheiten des Aufbaus, des Formats und der technischen Merkmale der in der dritten Zusatzbestimmung dieses königlichen Erlasses genannten Angaben, die zur Ergänzung des Inhalts und des Aufbaus des Buchs ausgestellter Rechnungen, das unter die durch den königlichen Erlass Nr. 1624/1992 vom 29. Dezember 1992 erlassene Mehrwertsteuerverordnung und gegebenenfalls die Bücher über Verkäufe und Einkünfte sowie für Einkünfte im Sinne von Artikel 68 der durch den königlichen*



*Erlass Nr. 439/2007 vom 30. März 2007 erlassenen Einkommensteuerverordnung fällt, ergänzt werden können, und dieser Verpflichtung nachzukommen, indem diese Aufzeichnungen auf dem Portal der Nationalen Agentur für Steuerverwaltung aufbewahrt werden.*

*j) Fristen und Verfahren für den Verzicht auf das „überprüfbare Rechnungsstellungssystem“,, das in den Artikeln 15 und 16 der Verordnung geregelt ist.“*

Darüber hinaus wird mit dem Entwurf einer Ministerialverordnung Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung zur Regelung der Verpflichtungen bei der Rechnungsstellung, die durch den königlichen Erlass Nr. 1619/2012 vom 30. November 2012 genehmigt wurde, umgesetzt, um die technischen und funktionalen Spezifikationen für die Erstellung des QR-Codes und gegebenenfalls die dazugehörige Formulierung festzulegen.

***„Artikel 6 Inhalt der Rechnung.***

*(...)*

*5. Im Einklang mit den technischen und funktionalen Spezifikationen, die durch eine Ministerialverordnung des Leiters des Finanzministeriums und des öffentlichen Dienstes erlassen wurden, enthalten Rechnungen, die über die in Artikel 7 der Verordnung genannten Computersysteme ausgestellt werden und in denen die Anforderungen an elektronische und computergestützte Systeme und Programme zur Unterstützung der Rechnungsstellungsverfahren für Unternehmer und Selbstständige sowie die Standardisierung der Rechnungsformate festgelegt sind, auch folgende Angaben:*

*a) Visuelle Darstellung des Teilinhalts der Rechnung mittels eines QR-Codes.*

*Bei elektronischen Rechnungen kann die visuelle Darstellung durch den Inhalt ersetzt werden, der durch den QR-Code dargestellt wird;*

*Diese Rechnungen, ob elektronisch oder nicht, enthalten auch den Vermerk „Factura verificable en la sede electrónica de la AEAT“ (Rechnung auf dem elektronischen Portal der AEAT verifizierbar) oder „VERI\*FACTU“ nur in Fällen, in denen das*



*Informationssystem der AEAT gemäß den Artikeln 15 und 16 der genannten Verordnung alle Rechnungsunterlagen übermittelt.“*

Die Zuständigkeitszuschreibung, aufgrund derer diese Regel erlassen wird, beruht ihrerseits auf den Befugnissen des Staates, die in Artikel 149 Absatz 1 Nr. 14a der spanischen Verfassung im Bereich der allgemeinen Finanzen festgelegt sind.

### **3. INHALT, RECHTLICHE ANALYSE UND BESCHREIBUNG DES VERFAHRENS**

#### **3.1. INHALT DER VERORDNUNG**

Der Verordnungsentwurf enthält die Erwägungsgründe, 21 Artikel, die in acht Kapitel unterteilt sind, zwei Zusatzbestimmungen, eine Schlussbestimmung und einen Anhang.

Die Erwägungsgründe rechtfertigen lediglich die Notwendigkeit, die im vorstehenden Abschnitt genannten Regeln zu erlassen, die die Durchführung der Ministerialverordnung ermöglichen. Sie beziehen sich auf die Anzahl der Artikel, Schlussbestimmungen und Anhänge, die er enthält, und stellen fest, dass bei seiner Entwicklung die Verwaltungsgrundsätze der Notwendigkeit, der Wirksamkeit, der Verhältnismäßigkeit, der Rechtssicherheit, der Transparenz und der Effizienz eingehalten wurden.

Die Artikel 1 und 2 gehören zu einem ersten Kapitel der Ministerialverordnung mit dem Titel: *Allgemeine Bestimmungen*,<sup>1</sup>. In Artikel 1 ist der Gegenstand der Ministerialverordnung geregelt und einige Begriffe definiert, die später verwendet werden.

In Artikel 2 ist die Möglichkeit eines einheitlichen EDV-Fakturierungssystems vorgesehen, das zwei oder mehr Steuerpflichtige unterstützt, sowie die Bedingungen, die dieses Computersystem erfüllen muss.

Mit Artikel 3 wird ein zweites Kapitel mit folgendem Titel eingeleitet: *„Technische und funktionale Spezifikationen der Merkmale und Anforderungen an EDV-Rechnungsstellungssysteme“*. Dieses Kapitel besteht wiederum aus vier Abschnitten.

Der erste Abschnitt mit der Überschrift: *Besonderheiten bei Computersystemen VERI\*factu*“ hat einen einzigen Artikel, Artikel 3 mit demselben Titel.



Der zweite Abschnitt mit der Überschrift *„Anforderungen an die Übermittlung von Informationen an die Steuerverwaltung“*, hat zwei Artikel 4 und 5. Der erste beschreibt die Handlungen, die ein computergestütztes Rechnungsstellungssystem durchführen muss, damit davon ausgegangen werden kann, dass es in der Lage ist, die Informationen zu übermitteln, und im zweiten werden die Identifizierungs- und Authentifizierungssysteme beschrieben, die für die Übermittlung dieser Informationen als gültig gelten.

Der dritte Abschnitt mit der Überschrift *„Merkmale, die von Computersystemen garantiert werden müssen“* hat drei Artikel, die Artikel 6 bis 8, in denen die Voraussetzungen festgelegt werden, die Computerfakturierungssysteme erfüllen müssen, damit davon ausgegangen werden kann, dass sie den Grundsätzen in Artikel 8 Absatz 2 der durch den königlichen Erlass Nr. 1007/2023 genehmigten Verordnung entsprechen. Artikel 6 betrifft den Grundsatz der Integrität und der Unveränderlichkeit der Rechnungserfassung; Artikel 7 betrifft den Grundsatz der Rückverfolgbarkeit; In Artikel 8 werden die Grundsätze der Aufbewahrung, Zugänglichkeit und Lesbarkeit der Rechnungserfassung behandelt.

Dieses Kapitel hat einen letzten Abschnitt, Abschnitt 4, mit der Überschrift *„Sonstige Anforderungen an Computersysteme“*, in dem die Merkmale der Ereignisprotokolle entwickelt werden, die Computerrechnungsstellungssysteme aufweisen müssen, damit die in Artikel 8 Absatz 3 der durch den königlichen Erlass Nr. 1007/2023 genehmigten Verordnung festgelegten Voraussetzungen als erfüllt gelten. Es besteht aus einem einzigen Artikel, nämlich Artikel 9.

Kapitel 3, in dem es um die *„Erstellung und den Inhalt der Rechnungserfassung“* geht, betrifft das Format und die Kodierung sowie Struktur, Inhalt und Format der Erfassung gemäß Artikel 10 des Ministerialverordnungen; Die Erfassung stornierter Rechnungen ist in Artikel 11 geregelt. Aufbau, Inhalt und Format der Aufzeichnungen sind im Anhang aufgeführt.

In Artikel 12, der ebenfalls in Kapitel 3 enthalten ist, werden die Informationen, die im Falle der Genehmigung oder Nichtanwendung gemäß der ersten Zusatzbestimmung des königlichen Erlasses Nr. 1007/2023 zu erteilen sind.

Im selben Kapitel werden dann die Spezifikationen für den „Hash“, in Artikel 13 die elektronische Signatur und in Artikel 14 die Fakturierungsaufzeichnungen entwickelt.



Kapitel 4, „*Konformitätserklärung für Computersysteme*“, besteht aus einem einzigen Artikel, nämlich Artikel 15, in dem der Mindestinhalt sowie der empfohlene Inhalt festgelegt sind. Es wird auch der Ort festgelegt, an dem die Konformitätserklärung zu finden ist, und die Fälle geregelt, in denen Computerrechnungsstellungssysteme aus verschiedenen Komponenten bestehen, die von verschiedenen Entwicklern implementiert werden.

Kapitel 5 mit der Überschrift „*Merkmale der Einreichung durch überprüfbare Systeme zur Ausstellung von Rechnungen*“ oder „*VERI\*factu-Systeme*“ hat zwei Artikel. In Artikel 16 werden die technischen Spezifikationen geregelt, die solche EDV-Fakturierungssysteme erfüllen müssen, und in Artikel 17 sind die Bedingungen für die Registrierung und der Zeitrahmen für den Verzicht auf dieses freiwillige System festgelegt.

Kapitel 6 trägt die Überschrift: „*Vorlage der Rechnungsaufzeichnungen zur Beantwortung einer Anfrage*“. Es hat nur einen Artikel, nämlich Artikel 18, in dem die Bedingungen geregelt sind, unter denen die von der Verwaltung angeforderten Aufzeichnungen gemäß Artikel 14 Absatz 2 der durch den königlichen Erlass Nr. 1007/2023 genehmigten Verordnung zu übermitteln sind. Die Merkmale und Anforderungen für ihre Übermittlung sind im Anhang aufgeführt.

Kapitel 7 betrifft „*Von der Steuerverwaltung entwickelte Rechnungsstellungssoftware*“ im Sinne von Artikel 7 Buchstabe b der durch den königlichen Erlass Nr. 1007/2023 genehmigten Verordnung. Es hat ebenfalls einen einzigen Artikel, nämlich Artikel 19, in dem die Bedingungen und Grenzen dieser Rechnungsstellungssoftware für die Verwendung durch Steuerpflichtige festgelegt sind.

Das letzte Kapitel, Kapitel 8 mit der Überschrift „*Zusätzliche Angaben, die in den Rechnungen enthalten sein müssen*“ hat zwei Artikel. Artikel 20 enthält die in die Rechnung aufzunehmenden visuellen Darstellungen, d. h. den QR-Code (oder ein Ersatzelement, wenn es sich um eine elektronische Rechnung handelt) und den Hinweis, dass das elektronische Rechnungsstellungssystem, das die Rechnung ausstellt, gegebenenfalls im VERI\*factu-System enthalten ist. Artikel 21 wiederum legt die Merkmale des QR-Codes fest.

Die erste Zusatzbestimmung ermächtigt die Nationale Agentur für Steuerverwaltung, auf ihrer Website im Rahmen der in dieser Verordnung enthaltenen Spezifikationen die technischen Einzelheiten zu veröffentlichen, die erforderlich sind, um sie umsetzen zu können.



Die zweite Zusatzbestimmung legt die Verantwortung für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Nationale Steuerverwaltungsagentur fest.

Die einzige Schlussbestimmung sieht vor, dass die Ministerialverordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft tritt.

Der Anhang enthält die allgemeine Struktur der in der Reihenfolge genannten Dateien mit dem Format und den Merkmalen ihrer Felder.

## **3.2. RECHTLICHE ANALYSE.**

### **3.2.1. Begründung des formalen Status**

Die oben beschriebenen Inhalte haben den Status einer Ministerialverordnung aufgrund der ausdrücklichen Genehmigung, die in der dritten Schlussbestimmung des königlichen Erlasses Nr. 1007/2023 vorgesehen ist.

### **3.2.2. VERHÄLTNIS DER VERORDNUNG ZUM RECHT DER EUROPÄISCHEN UNION UND SEINE ANPASSUNG AN DIESES RECHT**

Diese Verordnung wird im Rahmen der besonderen Regelungsbefugnisse erlassen, die in der dritten Schlussbestimmung des königlichen Erlasses Nr. 1007/2023 vom 5. Dezember 2023 zur Genehmigung der Verordnung zur Festlegung der Anforderungen an Computer- oder elektronische Systeme und Software zur Unterstützung der Rechnungsstellungsverfahren von Wirtschaftsbeteiligten und Selbstständigen sowie die Standardisierung der Rechnungsstellungsformate festgelegt sind. Dieser königliche Erlass wurde aufgrund der Verordnung genehmigt, die ausdrücklich in Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe j des Allgemeinen Steuergesetzes 58/2003 vom 17. Dezember 2003 in der durch das Gesetz 11/2021 vom 9. Juli 2021 über Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Steuerbetrug geänderten Fassung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates vom 12. Juli 2016 mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit



unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts, zur Änderung verschiedener Steuervorschriften und zur Regelung des Glücksspiels festgelegt ist.

Es sei darauf hingewiesen, dass gemäß Artikel 1 und Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft der Entwurf einer Ministerialverordnung als technische Vorschrift den zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission übermittelt wurde und dass seine Genehmigung und sofortige Veröffentlichung im Amtsblatt bis zum Ablauf der hierfür erforderlichen drei Monate verzögert wurde. Diese Mitteilung an die Europäische Kommission ergänzt die Mitteilung aus dem Jahr 2023 in Bezug auf den königlichen Erlass Nr. 1007/2023, für dessen Umsetzung dieser Verordnungsentwurf von entscheidender Bedeutung; Buchstaben a bis i der dritten Schlussbestimmung betreffen die Aspekte, die diese Umsetzung betreffen wird.

### **3.2.3. VORSCHRIFTEN, DIE INFOLGE DES INKRAFTTRETENS DER VORSCHRIFT AUFGEHOBEN WERDEN**

Mit dieser Verordnung wird keine geltende Regelung aufgehoben.

### **3.2.4. ZEITPUNKT DES INKRAFTTRETENS.**

Die einzige Schlussbestimmung sieht vor, dass die Ministerialverordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft tritt. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass es aufgrund der Notwendigkeit, Änderungen an den elektronischen Fakturierungssystemen der Unternehmensinhaber zu berücksichtigen, unerlässlich ist, dass die mit dem königlichen Erlass Nr. 1007/2023 vom 5. Dezember 2023 gebilligten Bestimmungen, die nun durch diese Ministerialverordnung umgesetzt werden, erst nach einem längeren Zeitraum gelten. Mangels regulatorischer Änderungen wird dieser Zeitraum gemäß der vierten Schlussbestimmung des genannten königlichen Erlasses für Hersteller und Entwickler von Software um bis zu neun Monate nach Inkrafttreten des Ministerialverordnungen und für betroffene Unternehmer bis zum 1. Juli 2025 verlängert. Mit



anderen Worten, die Ministerialverordnung tritt zwar am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft, erlegt aber den Unternehmen, an die sie gerichtet ist, bis zum Ablauf der im königlichen Erlass festgelegten Fristen keine Verpflichtung oder Wirkung auf und erfüllt damit Artikel 23 des Regierungsgesetzes 50/1997 vom 27. November 1997, ohne dass die in diesem Artikel vorgesehene Ausnahme in Anspruch genommen werden müsste.

### **3.3. BESCHREIBUNG DES VERFAHRENS**

Im Zuge der Bearbeitung dieses Verordnungsentwurfs wurde das Verfahren der öffentlichen Konsultation gemäß Artikel 26 Absatz 2 des Regierungsgesetzes 50/1997 vom 27. November 1997 nicht durchgeführt, da es sich um die Ausarbeitung einer Vorschrift mit dem Status einer Verordnung, insbesondere einer Ministerialverordnung, handelt, für die das Verfahren der öffentlichen Konsultation als unnötig erachtet wird, da es keine erheblichen Auswirkungen auf die Wirtschaftstätigkeit haben dürfte.

Am 4. Januar 2024 wurde der Entwurf der Ministerialverordnung der öffentlichen Anhörung und dem Informationsverfahren vorgelegt und zusammen mit seinem Bericht auf der Website des Finanzministeriums veröffentlicht, der am 24. Januar 2024 abgeschlossen wurde. Anmerkungen werden per E-Mail an folgende Adresse gesendet:

[observaciones.proyectos@correo.aeat.es](mailto:observaciones.proyectos@correo.aeat.es)

Innerhalb dieses Zeitraums reichten 31 Unternehmen, Fachleute sowie Industrie-, Wirtschafts- und Gewerkschaftsverbände Stellungnahmen ein.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden sorgfältig geprüft, um den Wortlaut der Verordnung zu verbessern und so eine verbesserte und einfachere Anwendung von EDV-Rechnungsstellungssystemen durch die Hersteller von EDV-Rechnungsstellungssystemen sowie durch Unternehmer und Fachleute zu ermöglichen, wobei die grundlegenden Ziele der mit dem königlichen Erlass Nr. 1007/2023 vom 5. Dezember 2023 genehmigten Verordnung zu beachten sind. Gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe i Nr 2 des königlichen Erlasses Nr. 931/2017 vom 27. Oktober 2017 zur Regelung des Berichts über die Folgenabschätzung für Rechtsvorschriften ist festzustellen, dass 62 Stellungnahmen akzeptiert wurden, was zu Änderungen des ursprünglichen Wortlauts der Ministerialverordnung führte. Berücksichtigt



wurden u. a. Bemerkungen zu den Bedingungen, unter denen ein einziges EDV-Rechnungsstellungssystem mehrere Steuerpflichtige gleichzeitig bedienen kann, sodass alle Steuerpflichtigen den Vorschriften entsprechen (Artikel 2), die Unterscheidung zwischen der freiwilligen Vorlage von Aufzeichnungen und der Vorlage auf besonderen Antrag (Artikel 4 Buchstabe c, Artikel 16 und Artikel 18), was zu der Annahme führte, dass jeder Steuerpflichtige über mehr als ein EDV-Rechnungsstellungssystem verfügen kann, sofern alle diese Daten den Vorgaben der Durchführungsverordnung und dieser Verordnung entsprechen (mehrere Artikel, z. B. Artikel 7 Buchstabe c), das Ersuchen um Aufzeichnung bestimmter Situationen, die nicht im Beschluss enthalten sind, aber für das System selbst von Interesse sind (Artikel 9 Absatz 1), die Standardisierung der Aufzeichnungskonzepte für sichere Speichervorgänge und für alle Hilfsdienste (Anhang der Verordnung), Vereinfachung der Entwicklung von Computersystemen und Umstellung von Nicht-Veri\*factu-Systemen auf Veri\*factu-Systeme (Artikel 17), und den Ausschluss der Höchstzahl von Aufzeichnungen für die Fakturierungssoftware, die die Steuerverwaltung entwickeln darf (Artikel 19).

Dieser Verordnungsentwurf wurde dem Technischen Generalsekretariat des Finanzministeriums zur Erstellung eines Berichts gemäß Artikel 26 Absatz 5 Unterabsatz 4 des Regierungsgesetzes 50/1997 vom 27. November übermittelt.

Der entsprechende Bericht wurde am 20. Mai 2024 veröffentlicht und enthält Kommentare und andere rein formale Erwägungen. In Bezug auf Erstere wurden sie in vollem Umfang berücksichtigt. Diese Bemerkungen betreffen die Übermittlung des Textes an die Europäische Kommission als technische Vorschrift gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015, die Veröffentlichung zusätzlicher Informationen auf der Website der Nationalen Agentur für Steuerverwaltung, die angepasst wurde, indem ihr Anwendungsbereich auf technische Details beschränkt und Änderungen der Verordnung vermieden wurden, den Verweis auf die *Verarbeitung personenbezogener Daten*, die in der Verordnung von der ersten Schlussbestimmung in die derzeitige zweite Zusatzbestimmung verschoben wird, und schließlich werden in einem Abschnitt dieses Berichts die Gründe dargelegt, aus denen das Inkrafttreten der Vorschrift am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgen sollte.

Formale und wörtliche Erwägungen wurden alle akzeptiert.



In Bezug auf die erste Anmerkung zur ersten Zusatzbestimmung „Veröffentlichung zusätzlicher Informationen auf der Website der Nationalen Agentur für Steuerverwaltung“ äußert das Technische Generalsekretariat Zweifel an der Relevanz des oben genannten Bereichs auf der Website, da die Verordnung nur ausdrückliche und klare Ermächtigungen des Leiters des Ministeriums zur Festlegung dieser Aspekte vorsieht. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, zu prüfen, ob sie zu streichen oder zumindest die oben genannte Genehmigung wegen zu weiten Einschränkungen zu beschränken ist. Entsprechend dieser Anmerkung wurde der Wortlaut der ersten Zusatzbestimmung geändert, um sicherzustellen, dass es keine Überregulierung gibt.

## **4. AKTUALITÄT DES VORSCHLAGS**

### **4.1. Begründung**

Der Verordnungsentwurf steht im Einklang mit der behördlichen Genehmigung gemäß Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe j des Allgemeinen Steuergesetzes und der dritten Schlussbestimmung des königlichen Dekrets 1007/2023 vom 5. Dezember 2023, mit dem die Verordnung zur Festlegung der Anforderungen an Computer- oder elektronische Systeme und Software zur Unterstützung der Rechnungsstellungsverfahren von Wirtschaftsbeteiligten und Selbstständigen sowie die Standardisierung der Rechnungsstellungsformate genehmigt wird. Sie setzt auch Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung zur Regelung der Verpflichtungen bei der Rechnungsstellung, die durch den königlichen Erlass Nr. 1619/2012 vom 30. November 2012 genehmigt wurde, um die technischen und funktionalen Spezifikationen für die Erstellung des QR-Codes und gegebenenfalls die dazugehörige Formulierung festzulegen.

### **4.2. GEGENSTAND**



Ziel ist die Entwicklung technischer Spezifikationen, die nicht im Einzelnen durch die Verordnung zur Festlegung der Anforderungen an Computer- oder elektronische Systeme und Software zur Unterstützung der Rechnungsstellungsverfahren von Wirtschaftsbeteiligten und Selbstständigen sowie die Standardisierung der Rechnungsstellungsformate, die mit dem königlichen Erlass Nr. 1007/2023 vom 5. Dezember 2023 genehmigt wurde, geregelt werden konnten. Sie präzisiert auch den Inhalt von Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung über die Pflichten bei der Rechnungsstellung, die mit dem königlichen Erlass Nr. 1619/2012 vom 30. November 2012 genehmigt wurde, um die technischen und funktionalen Spezifikationen für die Schaffung des QR-Codes und gegebenenfalls die dazugehörige Formulierung festzulegen.

#### **4.3. ANDERE ALTERNATIVEN.**

Es gibt keine Alternative, da es sich um eine wesentliche Vorschrift handelt, die sowohl durch die dritte Schlussbestimmung des königlichen Erlasses Nr. 1007/2023 vom 5. Dezember 2023 als auch durch Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung über die Pflichten bei der Fakturierung, genehmigt durch den königlichen Erlass Nr. 1619/2012 vom 30. November, vorgeschrieben ist.

#### **5. LISTE DER AUFGEHOBENEN VERORDNUNGEN.**

Mit dem Verordnungsentwurf wird keine Vorschrift aufgehoben.

#### **6. FOLGENABSCHÄTZUNG**

##### **6.1 Verwaltungsaufwand**



Der sich daraus ergebende Verwaltungsaufwand ist eine strikte Folge der Einhaltung der verabschiedeten Rechtsvorschriften, da es sich bei diesem Verordnungsentwurf um eine Verordnung zur Genehmigung und Festlegung von Spezifikationen für bestimmte Aspekte handelt, die in der Verordnung zur Festlegung der Anforderungen an Computer- oder elektronische Systeme und Software zur Unterstützung der Rechnungsstellungsverfahren von Wirtschaftsbeteiligten und Selbstständigen sowie die Standardisierung der Rechnungsstellungsformate nicht im Einzelnen geregelt werden konnten.

Die Kosten für die Steuerverwaltung stammen aus zwei Quellen:

Verwaltung von Informationen und Unterstützung für Steuerpflichtige (z. B. häufig gestellte Fragen, telefonische oder persönliche Kontakte zur Beantwortung von Fragen, Abhaltung von Treffen mit Steuerberatern und Vertretern von Steuerpflichtigen und Entwicklern).

Entwicklung und Pflege der technischen Aspekte des Ministerialverordnungen, wie z. B. die Veröffentlichung der in diesem Portal zu spezifizierenden Themen auf der Website und vor allem bei der Erstellung und Implementierung der von der Steuerverwaltung zu entwickelnden Fakturierungssoftware.

Für Steuerpflichtige, die diese kostenlose Software nicht nutzen können oder wollen, hängen die Kosten für den Erwerb eines neuen EDV-Rechnungsstellungssystems gemäß den Bestimmungen des königlichen Erlasses Nr. 1007/23 und der Ministerialverordnung im Wesentlichen von den Merkmalen ihres Unternehmens und dem Umfang der ausgestellten Rechnungen ab, die zwischen 200 EUR und 15 000 EUR liegen können.

## **6.2 AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT.**

Die Annahme des Verordnungsentwurfs führt nicht zu einem Anstieg der öffentlichen Ausgaben, und im Hinblick auf die öffentlichen Einnahmen dürfte dadurch, dass die Qualität der Informationen gewährleistet wird, die Nichteinhaltung von Steuervorschriften verringert und die freiwillige Einhaltung der Steuerpflichten gefördert werden. Dies dürfte zur Erweiterung der Steuerbemessungsgrundlagen, zur Steuerkonsolidierung, zum Abbau des Haushaltsdefizits und zum Ausgleich des Haushalts beitragen.



### **6.3 GESCHLECHTSSPEZIFISCHE AUSWIRKUNGEN.**

Die mit dieser Verordnung eingeführte Änderung sieht keine geschlechtsspezifische Differenzierung vor, so dass davon ausgegangen werden kann, dass sie sich nicht auf geschlechtsspezifische Gründe auswirkt.

### **6.4 AUSWIRKUNGEN AUF KINDHEIT UND JUGEND.**

Die Verordnung hat keine regulatorischen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

### **6.5 AUSWIRKUNGEN AUF DIE FAMILIE.**

Schließlich hat der Text auch keine regulatorischen Auswirkungen auf die Familie.

### **6.6 ANDERE AUSWIRKUNGEN.**

Es wird davon ausgegangen, dass die in dieser Ministerialverordnung enthaltenen Maßnahmen keine anderen relevanten sozialen, ökologischen oder die Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und universellen Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen betreffenden Auswirkungen haben.

Madrid, 5. Juni 2024